

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Anhang: Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht auf dem von ihm vorgeschlagenen Fuße, doch wenigstens auf 32 Fr. bestimmt zu sehen.

In dem nemlichen Art. wird die Competenzbestimmung für correctionelle Fälle in Rücksicht der Gefängnisstrafe vermisst, indem dieselbe nur für Geldbußen angegeben ist. Da indessen die letztern öfters durch die ersten ersetzt werden müssen, so scheint es angemessen, dem einzelnen Richter die Competenz zu einer Gefängnisstrafe von zweymal vier und zwanzig Stunden einzuräumen.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen und hernach mit der Abänderung zum Gesetze erhoben, daß es im 2ten Art. statt fünf Richter heißen soll, drey oder fünf. (S. dasselbe S. 865.)

Folgende Botschaft wird verlesen und der darin verlangte Credit sogleich bewilligt:

B. G. Der Credit, welchen Sie der Volkz. Gewalt für das Ministerium der Künste und Wissenschaften unterm 16. Aug. 1800 zur Bestreitung der Reparationskosten an öffentlichen Gebäuden in allen Gegendern Helvetiens bewilligt haben, findet sich zufolge eines uns von diesem Ministerium vorgelegten Verzeichnisses über dessen Verwendung, und der sparsamsten Einrichtung und Vertheilung ungeachtet, mehr als erschöpft; da der Vortheil der Republik gebietet, daß dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch Bestreitung der dringendsten Reparationskosten vorgebogen werde, damit der Staat durch Vernachlässigung derselben nicht in weit grössern Schaden erwachse, und wirklich dergleichen Bauten vorliegen, die für eben so unaufschiebbar als nothwendig anerkannt sind, so sieht sich der Volkz. Rath genötigt, Sie um einen neuen Credit von 20000 Fr. für die Ausgaben des Nationalbauwesens zu ersuchen und Ihnen die baldige Bewilligung derselben mit Dringlichkeit zu empfehlen.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

5.

Bericht der Finanzcommission über die Ausführung des neuen Finanzplans vom 8. November.

Bürger Gesetzgeber! Der Volkz. Rath fordert in seinem Entwurf eines neuen Finanzsystems, daß ihm die Bestimmung der Mittel zu seiner Ausführung überlassen werden.

Schon die Sache an sich selbst ist ziemlich natürlich, indem die vollziehende Gewalt ganz eigentlich zur Ausführung der Gesetze und Verfügungen der Gesetzgebung aufgestellt ist: Würde sich diese letztere auch noch anmaßen, die Mittel und die Art der Ausführung zu bestimmen, so würde die vollziehende Gewalt zum bloßen Unterbeamten der Gesetzgebung herabsinken, und keine Trennung der Gewalten mehr statt haben.

Besonders aber zeigt die Erfahrung, welche wir in Rücksicht der Ausführung des vorigen Finanzsystems vor uns haben, daß es für eine mit den Vollziehungsmasregeln, im Ganzen genommen, unbekannte Gesetzgebung, eine zu schwierige Sache ist, auch noch durch Gesetze die Ausführungsmittel und Masregeln bestimmen zu wollen, und also ist es gewiß auch aus diesem Gesichtspunkte, nicht unweise, zum Versuch, nach einer misslungenen Probe, einen andern Weg einzuschlagen, und also der Vollziehung diese Bestimmungen zu überlassen, und sie so in Stand zu setzen, über dieses ganze Geschäft verantwortlich seyn zu können.

Um Sie aber Bürger Gesetzgeber in den Stand zu setzen, wenigstens die allgemeinern Mittel zu kennen, welche die Vollziehung zur Betreibung ihres neuen Finanzsystems anwenden zu müssen glaubt, hat Ihre staatswirthschaftliche Commission auch hierüber Erfundigungen eingezogen, und sie hat daher die Ehre Ihnen folgende Hauptzüge des Systems der Abgabenbeziehung der Vollziehung, mitzutheilen:

1. In jedem Canton ist ein Oberrentnehmer, der am Hauptorte wohnen muß: Er besorgt unter Aufsicht der Verwaltungskammer alles, was die Staatsbeamtenkünste in seinem Canton betrifft: Er muß alle Monate Rechnung dem Finanzminister und dem Nationalschatzkantone ablegen. Er wird von der Vollziehung, auf den Vorschlag des Finanzministers ernannt, und leistet Bürgschaft in die Archive der Verwaltungskammer. Er bezahlt 1 1/2 p. Et. von allen eingegangenen Abgabengeldern seines Cantons; muß aber dagegen die Unkosten seines Bureau's, die gedruckten Tabellen und Register abgerechnet, selbst bestreiten.

2. In jedem Cantons-Hauptort ist eine Cassa mit zwey Schlüsseln, der eine in Händen der Verwaltungskammer, der andere des Oberrentnehmers: Alles entzogene Geld wird in diese Cassa gelegt, und der Oberrentnehmer darf nicht über 1500 Fr. in Händen behalten. Ueber diese bey der Verwaltungskammer deponierte Cassa

wird ein dopp.tes Cassabuch geführt, in welchem jeder §. von den beyden Schlüsselbewahrern unterzeichnet wird. Die Commissairs des Nationalshazamts verfügen durch, vom Finanzminister unterzeichnete, Mandate über die in den Cantonsassen liegende Gelder.

3. In jedem Distrikt ist ein Einnehmer, der die Beziehung aller Abgaben in seinem Distrikt besorgt und befördert. Er legt alle Monate dem Obereinnehmer Rechnung ab, wird von diesem unter dessen Verantwortlichkeit ernannt, und bezahlt 3 p. Et. von der Einnahme aller Abgaben seines Distrikts, hat aber keine Kanzleykosten zu verrechnen.

4. Grundsteuerbeziehung. Die Verwaltungskammern prüfen den Cadaster der Liegenschaften jeder Gemeinde, übergeben ihn dem Obereinnehmer, der die auf diese Liegenschaften fallenden Abgaben verzeichnet, und davon dem Distrikts-Einnehmer Anzeige macht. Dieser setzt dann die Abgabe jedes Steuerbaren fest, und fordert die Entrichtung derselben nach dem Gesetz.

5. Stempelgebühr. Das Nationalshazamt überreicht jedem Obereinnehmer das erforderliche Stempelpapier, welcher dafür Rechnung ablegt: dieser überreicht jedem Distrikteinnehmer das erforderliche Stempelpapier, welcher daselbe den Munizipalitäten und Sectionen der grössern derselben, zum Verkauf im Kleinen überträgt. Die Munizipalitäten legen hierüber dem Einnehmer alle Monate Rechnung ab, und stehen für denselben gut, dem sie den Verkauf anvertrauen. Sie behalten 2 p. Et. von dem erlösten Geld, wovon 1 p. Et. dem Verkäufer des Papiers zukommt.

6. Visa auf Schuldtitle und Wechselbriefe. Der Distrikteinnehmer bezieht diese Gebühr nach Inhalt des Gesetzes, und theilt dem Obereinnehmer ausführliche Namensverzeichnisse darüber mit. Die Unterstatthalter führen ein namentliches Doppelregister über die ausgestellten Visa, und stellen monatlich zur Controle darüber, dem Obereinnehmer eine Abschrift zu. Der Unterstatthalter bezieht vom Obereinnehmer für jedes Visa 1 bzh.

7. Patente. Die Munizipalitäten beziehen die Patentgebühr, legen monatlich dem Einnehmer Rechnung ab, und beziehen davon 2 p. Et., wovon 1 1/2 p. Et. für die Gemeindausgaben bestimmt sind.

8. Geträntsteuer. Sie wird von den Munizipalitäten bezogen, die den Agent (in so fern er nicht

selbst Wein verkauft), mit Genehmigung des Einnehmers, dazu beauftragen können. Die Einziehung geschieht jährlich 2 oder 4mal. Die Munizipalitäten ziehen von dem Betrag dieser Steuer 10 p. Et. ab, wovon 7 p. Et. für die Munizipalitätsausgaben bestimmt sind; und 3 p. Et. der Munizipalität gehören, welche aber darüber die Erhebungskosten und Einsendung an den Einnehmer zu tragen hat.

9. Einregistirung. Die Munizipalitäten erheben sie, führen darüber ein genaues Register, und geben monatlich Rechnung darüber: Sie ziehen 2 p. Et. davon ab, wovon 1 1/2 p. Et. zu den Gemeindausgaben bestimmt sind.

10. Abzug vom Gehalt der Beamten. Das was den Beamten durch den Einnehmer abgezogen wird, wird in die Cassa der Einnehmer geworfen, welche monatlich dem Obereinnehmer Rechnung ablegen. Das was der Obereinnehmer abzuziehen hat, kommt in seine Rechnung. Das was die Minister und andere Central-Gewalten abziehen, fließt ins Schazamt.

11. Rückständige Abgaben von 98 u. 99. Die Distrikteinnehmer sollen die rückständige Grundsteuer, Kapitalsteuer, und die außerordentlichen Beiträge, die auf diese beiden Steuern gegründet sind, einzahlen. Die Munizipalitäten ziehen die rückständigen indirekten Abgaben ein, und geniessen davon den gleichen Vortheil wie von den neuen Abgaben.

12. Alle andern von den Verwaltungskammern zu besorgenden Einnahmen von Domainen, Regalien u. s. w., fließen in die Cantons-Hauptkasse. Die von Posten, Salz, Bergwerken, und Staatsforsten eingehenden Gelder, fließen in das Nationalshazamt.

13. Art, die faunseligen Steuerpflichtigen zu betreiben: Dieses geschieht durch die Munizipalitäten oder Einnehmer, im Namen der Nation; und es soll dabei sogleich zur Pfandaushebung geschritten werden: das ausgehobene Pfand wird nach 48 Stunden verkauft: das verkauft Pfand bleibt noch 8 Tag im Beschlag, und der Steuerpflichtige hat in dieser Zeit noch das Zugrecht auf das verkauft Pfand.

Da Ihre Commission in der Überzeugung steht, dass die Gesetzgebung die Abgaben-Beziehungsart dem Vollezugsrath, seinem eigenen Begehr zu folge, überlassen soll, so wagt sie nicht, in eine Beurtheilung dieser aufgestellten Hauptgrundsätze einzutreten, sondern schlägt einzig gutachtlich vor, hierüber dem Antrag des Vollezugsrath zu entsprechen.